

ben, um Gefahren für sich selbst und andere auszuschließen. Sie gibt damit dem Badepersonal auch die rechtliche Handhabe zum Einschreiten gegen Personen, die den Badebetrieb stören oder die Sicherheit gefährden. Die Badeordnung sollte gut sichtbar am Eingang oder auch im Badebereich ausgehängt werden. Für bestimmte Bereiche oder Anlagen (z.B. Rutschen, Sprungtürme, Sauna) sind zudem gesonderte Hinweise auszuhängen.

Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. hat auch hierzu ein Merkblatt B 8 „**Muster einer Haus- und Badeordnung für öffentliche Bäder**“ veröffentlicht.

In jüngerer Zeit ist vermehrt zu beobachten, dass Kommunen dazu übergehen, die Aufsicht über den täglichen Badebetrieb eines Schwimmbades an **externe Dienstleister** zu übertragen. Die Kommune bleibt in diesen Fällen zwar Eigentümer und Betreiber des Bades, überträgt jedoch die Wasseraufsicht und/oder die Betriebsaufsicht auf Dritte. Diese Handhabung begegnet ebenso wenig rechtlichen Bedenken wie die Übertragung des Badbetriebes z.B. auf einen Schwimmverein. Erforderlich ist es aber, zuvor vertraglich die **Übertragung der Pflichten** eindeutig zu regeln. Eine Übertragung der Pflichten darf nicht dazu führen, dass Zweifel an der Zuständigkeit oder Verantwortlichkeit zwischen Betreiber und Dienstleister entstehen. Solche Zweifel wirken sich bei Eintritt eines Schadenfalles nämlich stets zum Nachteil des Badbetreibers und Eigentümers aus. Es empfiehlt sich ferner, die fachliche Geeignetheit und Zuverlässigkeit des Dienstleisters eingehend zu prüfen sowie nach Maßgabe der hier dargestellten Rechtsprechungsgrundsätze konkrete Vorgaben zur Art und Weise der Durchführung der Wasser- und Betriebsaufsicht zu machen, insbesondere was die Qualifikation des eingesetzten Personals angeht. Daneben ist der Dienstleister im laufenden Betrieb auf die Einhaltung der Vorgaben hin zu kontrollieren und zu überwachen. Das Merkblatt DGfDB R 94.11 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. enthält einen **Mustervertrag zwischen Badbetreiber und Dienstleister**, auf den verwiesen werden kann.

## **VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHTEN FÜR BADE- UND BAGGERSEEN**

Neben dem reinen Schwimmbadbetrieb ergeben sich aus dem Vorhandensein weiterer Bademöglichkeiten, wie z.B. Bade- und Baggerseen oder Kiesgruben, ebenfalls Gefahrenmomente.

Es ist insoweit zunächst zu unterscheiden, ob an diesen Gewässern das Baden offiziell zugelassen ist oder ob es sich um nicht zum Baden zugelassene Wasserflächen handelt.

Für das **wilde Baden** an Baggerseen oder Kiesgruben bestehen grundsätzlich keine besonderen Verkehrssicherungspflichten, da hier offiziell kein Badebetrieb eröffnet wurde und das Baden eben nicht erlaubt ist. Wenn der Kommune allerdings bekannt wird, dass an solchen Stellen verbotswidrig gebadet wird, so kann sie dazu verpflichtet sein, zumindest an gefährlichen Stellen durch Aufstellen entsprechender Warn- und Verbotsschilder das Baden zu unterbinden. Wenn auch diese Schilder nicht beachtet werden, müssen weitergehende Maßnahmen zur Durchsetzung des Badeverbotes ergriffen werden.

Wenn eine Kommune an den vorhandenen Wasserstätten jedoch **Badeverkehr eröffnet**, und sei es nur in der Form, dass Zuwegungen und Liegeplätze angelegt werden, muss sie kraft der von ihr in faktischer Hinsicht somit veranlassten Widmung eine

Sicherungszuständigkeit in Kauf nehmen. Sie muss gegebenenfalls den Badebetrieb überwachen, Aufsichtskräfte einsetzen und sonstige Sicherungsvorkehrungen veranlassen.

Zum Schwimmen nicht geeignete und gefährliche Bereiche sind deutlich von einem erlaubten Schwimmabschnitt abzugrenzen. Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 1988 eine besondere Sicherungspflicht angenommen für ein in einer gewissen Entfernung zu einem abgesteckten Badestrand gelegenes, bis zu 18 m steilabfallendes Ufer. Zwar geschehe das so genannte wilde Baden grundsätzlich auf eigenes Risiko, wenn aber in dem an den erschlossenen Bereich des Seeufers angrenzenden, nicht freigegebenen Gebiet sich häufig Kinder zum Baden aufhalten, resultieren hieraus weitere Sicherungspflichten, wie das Aufstellen von Warnschildern, die auch für Kinder verständlich sind.<sup>35)</sup>

Der freigegebene Bereich eines Badesees muss auch unter der Wasseroberfläche auf Vorhandensein von Gegenständen abgesehen werden. Geschieht dies nicht und zieht sich ein Badegast bei einem Kopfsprung und dem anschließenden Aufprall auf einen 50 cm unter der Wasseroberfläche liegenden Betonklotz eine Querschnittslähmung zu, so haftet der Badeseebetreiber unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens des Geschädigten.<sup>36)</sup>

Daneben besteht auch die Pflicht, die **Wasserqualität** des Sees durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen. In heißen Sommern bei hoher Frequentierung kann es bei den ohnehin häufig vorbelasteten Gewässern und deren eingeschränkter Selbstreinigungsfähigkeit zur Verunreinigung durch Kolibakterien kommen. In einem solchen Fall muss der See selbstverständlich gesperrt werden.

Auch an Badeseen kann es erforderlich sein, eine **Aufsicht** zu organisieren. Hierbei genügt es aber, wenn die Aufsicht durch ausgebildete Rettungsschwimmer, die mindestens 18 Jahre alt sind und über den DLRG-Schein in Silber verfügen, gestellt wird. Es bietet sich für die Kommunen die Zusammenarbeit mit den örtlichen DLRG-Gruppen an.

Dieser Aufsicht sollte ein Wachhaus/-turm sowie – bei größerer Wasserfläche – auch ein Rettungsboot zur Verfügung gestellt werden. Ferner empfiehlt sich das Aufstellen von Schildern, die das Baden nur während der Anwesenheit der Rettungsschwimmer gestatten. Deren Anwesenheit sollte durch eine entsprechende Beflaggung angezeigt werden.

Bei dem Vorhandensein von **Steganlagen** ist die Angabe der Tiefe des umgebenden Wassers erforderlich. Auch für weitere Einrichtungen am Badesee ist die allgemeine Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Es müssen dann aber auch nur solche Gefahren ausgeräumt oder davor gewarnt werden, mit denen der Nutzer nicht rechnen muss. Nach einer Entscheidung des OLG Karlsruhe<sup>37)</sup> muss eine in einem See errichtete **Badeinsel** nicht mit einem rutschhemmenden Belag ausgestattet sein. Es könne unterstellt werden, dass ein Benutzer um die Glätte einer Badeinsel wegen deren ständigen Wasserkontaktes weiß.

35) BGH, BADK-Information 1/1989, 20.

36) OLG München, VersR 1983, 91.

37) OLG Karlsruhe, VersR 1998, 1040.